

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 27 (1920)

Heft: 6

Rubrik: Konventionen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1919

Ende Januar .	1287	782½	1618½	828	1335	5851	265,9
Februar .	1288½	782½	1596½	818	1310½	5796	263,8
März .	1285	782½	1502	844½	1294	5708	259,4
April .	1306½	752	1512½	912½	1290½	5774	262,4
Mai .	1310½	776½	1643	931	1327	5988	272,2
Juni .	1338	800	1741½	937	1371½	6188	281,3
Juli .	1339½	805½	1854½	1033½	1417	6450	293,2
August .	1380	822½	1877½	1040	1383	6503	295,9
Sept. .	1399	817½	1979½	1047	1344	6587	299,4
Okt. .	1412	838	2123	1064	1358	6795	308,9
Nov. .	1427½	866	2202½	1093	1396	6985	317,5
Dez. .	1441½	881½	2442½	1145	1453½	7364	334,7

1920

Ende Januar .	1461	857½	2702½	1211½	1535½	7768	353,1
Februar .	1454	886½	2951½	1253½	1614½	8160	370,9

Wenn die Gruppe „Getreide und Fleisch“ neuestens eine leichte Entspannung aufweist, so ist dies hauptsächlich einem Preisrückgang bei Gerste zu verdanken. Hafer dagegen ist gestiegen und desgleichen Kartoffeln um ein wenig, indessen die übrigen Komponenten dieses Postens stationär blieben. In der zweiten Gruppe sind Tee und Butter für das Wiederansteigen der im Vormonat gesunkenen Kurve verantwortlich, während bei den Textilien, wie bereits erwähnt, Baumwolle die ausschlaggebende Rolle spielt. Ägyptische Ware wurde Ende Februar zu 95 d das englische Pfund gehandelt, gegen 75 d zu Ende Februar, 54 d Ende Dezember und 27 d Ende Februar 1919. Auch amerikanische Baumwolle notierte 1,5 d höher und entsprechende Steigerungen waren natürlich bei Baumwollgarn und Geweben zu verzeichnen. Während Seide und Flachs unverändert blieben, sind Wolle, Hanf, Jute ebenfalls gestiegen.

Die Indexzahlen der Schweiz erzielen im Juni 1919 = 2703,67 und im Dezember = 2539,72, also etwelche Abnahme. Neben Nahrungsmitteln, die in erfreulicher Weise in einigen Positionen etwas billiger geworden sind, ergibt sich über industrielle Rohstoffe folgendes Bild:

	1913	1918	1919*)	Zunahme per 100 kg	Zu- oder Abnahme 1913/18	Zu- oder Abnahme 1918/19
Baumwolle, roh .	200.—	620.—	564,86	420.—	—	55,14.
Flachs und Hanf	150.—	337.—	403,43	187.—	+ 66,43	
Seide (Organzin)	5000.—	9882.—	10007,20	4882,—	+ 125,20	
Wolle, roh . . .	337.—	1026.—	1056,25	689.—	+ 30,25	

*) Dezember 1919.

Somit ergibt sich unter Textilien einzig bei Baumwolle ein Preisrückgang. So ist es auffallend, wie seit einiger Zeit die englischen Gespinste aus ägyptischer Baumwolle im Preis gestiegen sind, sodaß sie auf dem Schweizer Markt als konkurrenzfähig kaum mehr in Betracht kommen.

Aus obigen Angaben ergibt sich, wie eingangs bemerkt daß infolge der anhaltenden Teuerung für Lebensmittel und Rohmaterialien, der erhöhten Arbeitslöhne und verkürzten Arbeitszeit wir noch für einige Zeit uns mit den hierdurch verursachten Schwierigkeiten zu befassen haben werden

Konventionen

Französisch-schweizerisches Wirtschaftsabkommen. Der Bundesrat genehmigte die neue französisch-schweizerische Wirtschaftsvereinbarung. Frankreich sichert der Schweiz die Lieferung von monatlich 20,000 Tonnen Kohle zu. Ferner erteilt Frankreich Ausfuhrbewilligung für 10,000 Tonnen Rohphosphate und 5500 Tonnen Thomasschlacke. Die Schweiz wird denjenigen schweizerischen Elektrizitätswerken, welchen seinerzeit Bewilligung für Ausfuhr elektrischer Energie nach Frankreich erteilt wurde, diese Ausfuhr im Rahmen der bestehenden Bewilligung während der Dauer des Abkommens weiterhin gestatten, jedoch unter Vorbehalt der im Winterhalbjahr nötig werdenden Einschränkungsmaßnahmen. Die Kontingentierung für die Einfuhr schweizeri-

scher Uhren und Stickereien bleibt bestehen. Das Uhrentkontingent beträgt wie im bisherigen Abkommen 800,000 Fr. im Monat, mit dem Unterschied, daß der Anteil der Gold- und Platinuhren im Hinblick auf die gesteigerte Nachfrage von 125,000 Fr. auf 200,000 Fr. erhöht wurde. Das Stickereikontingent erfuhr eine Reduktion von 1,500,000 Fr. auf 1,200,000 Fr. Das Abkommen ist rückwirkend auf den 1. Februar (für die Kohllieferungen auf den 1. Januar), und kann frühestens auf den 31. Juli gekündet werden.

Die Firma Verband schweiz. Wolltuchfabrikanten, in Wädenswil hat in ihrer Generalversammlung vom 7. Januar 1920 eine Revision ihrer Gesellschaftsstatuten vorgenommen, derzu folge als Änderungen zu konstatieren sind: Die Firma lautet nunmehr **Verband der Wolltuchfabrikanten in der Schweiz.** Sitz der Genossenschaft ist Zürich. Wilhelm Pfenninger, Carl Brodtbeck und Fritz Hetti-Trümpf sind aus dem Vorstande dieser Genossenschaft ausgeschieden, deren Unterschriften sind damit erloschen. Der Vorstand besteht nunmehr aus: Hermann Arnold Gugelmann, Präsident, bisher Vizepräsident und Aktuar; Max Walcher-Hefti, Fabrikant, von Hätingen, in Luchsingen, Vizepräsident; Albert Borsdorff, Quästor, bisher, und Paul Pedolin, Fabrikant, von und in Chur, und Eugen Meyer, Fabrikant, in Moudon, Beisitzer. Die Vorstandsmitglieder führen unter sich zu zweien kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Geschäftslokal: Bahnhofstraße 32.

Sozialpolitisches

Gesamarbeitsvertrag für die kaufm. Angestellten auf dem Platz Zürich.

Durch die Berner Uebereinkunft vom Dezember 1918, deren Hauptbestimmungen seinerzeit in den „Mitteilungen“ veröffentlicht worden sind, hatte eine Regelung der Anstellungsverhältnisse der kaufmännischen und technischen Angestellten für die ganze Schweiz im Sinne der Festsetzung eines Mindestgehaltes und von Teuerungszulagen stattgefunden. Diese Uebereinkunft, die im Sinne eines Gesamtarbeitsvertrages gemäß Art. 322/323 O.R. gedacht ist, hat sich wohl überall Geltung verschafft, doch sind schon frühzeitig Anläufe unternommen worden, um diesen etwas summarisch gehaltenen Vertrag auszubauen. Auf dem Platze Zürich ist nun zwischen dem **Verband Zürcher Handelsfirmen** und dem **Kaufmännischen Verein Zürich** nach langwierigen Verhandlungen im März dieses Jahres eine Vereinbarung zustande gekommen, die sich als eine ziemlich weitgehende Ergänzung des Berner Abkommens darstellt.

Was den Inhalt dieser neuen Vereinbarung anbetrifft, so verweisen wir auf deren Inhalt, der nachfolgend in seinem ganzen Wortlaut wiedergegeben wird. Über die vertragschließenden Teile ist zu bemerken, daß der Kaufmännische Verein Zürich zurzeit ungefähr 5000 Mitglieder zählt und damit einen ansehnlichen Teil der kaufmännischen Angestellten umfaßt. Was den Verband Zürcher Handelsfirmen anbetrifft, so handelt es sich um eine verhältnismäßig neue Organisation, der sich unter andern die Firmen der Transport-, der Versicherungsbranche, des Großhandels in Seiden- und Baumwollwaren und anderer Gruppen angeschlossen haben. Der Verband zählt ungefähr 500 Mitglieder, die zusammen gleichfalls einige Tausend Angestellte beschäftigen dürfen. Damit ist von Anfang an der Vereinbarung ein ausgedehnter Geltungsbereich geschaffen.

Die beiden vertragschließenden Parteien haben sich im wesentlichen von der Erwägung leiten lassen, daß in der Berner Uebereinkunft gewisse Punkte des Anstellungsvertrages keine Regelung erfahren haben, die sich wohl in einheitlicher Weise ordnen lassen, daß ein Vertragsverhältnis eine gewisse Garantie bietet für ein ruhiges und fruchtbringendes Zusammenarbeiten von Prinzipalen und Angestellten, und daß es sich empfiehlt, die im großen und ganzen gleichartigen Interessen der kaufmännischen Angestellten in einen Vertrag zusammenzufassen, anstelle von zahlreichen Sonderabkommen für die verschiedenen Branchen.

Die „Vereinbarung zwischen dem Verband Zürcher Handelsfirmen und dem Kaufmännischen Verein Zürich betr. das Arbeitsverhältnis der kaufmännischen Angestellten“ lautet folgendermaßen:

Einleitung.

Art. 1. Die vertragschließenden Verbände ordnen durch das vorliegende Abkommen mit Wirkung für ihre Mitglieder auf dem